

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GapTec Engineering GmbH (AGB) | Stand September 2019

1. Geltungsbereich

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Entleiher (nachfolgend: Kunde) und dem Verleiher (nachfolgend: GapTec GmbH) über die vorübergehende Überlassung von Zeitarbeitnehmern (nachfolgend ZA) und für auf den Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses gerichtete Angebote der GapTec gelten, auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), die nachstehenden Bedingungen (AGB) sowie die Bedingungen des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist.

Die GapTec GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß §1 AÜG, zuletzt ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

2. Vertragsschluss

a) Angebote der GapTec GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der GapTec GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser AGB und die schriftliche Annahmeerklärung des Kunden mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande (§ 12 Abs. 1 S. 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrages, unabhängig davon, ob diese Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien betreffen. Werden solche mit dem ZA getroffen, sind diese ohne eine dieser Schriftform genügende Zustimmung der GapTec GmbH nicht wirksam.

b) Die GapTec GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten ZA abgeschlossen hat, die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband und den einzelnen Mitgliedern des DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossene Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die GapTec GmbH ist Mitglied im Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP).

c) Der Kunde sichert zu, vor jeder Überlassung zu überprüfen, ob der ZA in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem konzernangehörigen Arbeitgeber im Sinne des § 18 Aktiengesetz ausgeschieden ist. Trifft dies zu, so ist der Kunde verpflichtet, die GapTec GmbH hierüber umgehend zu informieren. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sodann Gelegenheit zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und gegebenenfalls die Überlassungsverträge anzupassen.

d) Der Kunde sichert weiter zu, dass kein im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten vier Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Kunden tätig war. Andernfalls informiert der Kunde den Personaldienstleister über die Kürze der Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Fall bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

e) Geltung von Branchenzuschlagstarifen, die korrekten Informationen und Auskünfte des Kunden zur Feststellung des Geltungsbereichs anzuwendender Branchenzuschlagstarife sind wesentliche Vertragspflichten. Das gleiche gilt für die Ermittlung und Bezifferung des Vergleichslohnes. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der erteilten Informationen. Sollte der GapTec GmbH infolge unzutreffender Informationen durch den Kunden ein Schaden entstehen, so ist dieser vom Kunden zu ersetzen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem ZA und dem Kunden. Die GapTec GmbH ist Arbeitgeber des ZAs. Die GapTec GmbH sichert dem Kunden zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zur GapTec stehen (kein Kettenverleih). Für die Dauer des Einsatzes bei dem Kunden obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Kunde wird dem ZA nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der GapTec GmbH vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen ZAs entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der GapTec GmbH.

4. Fürsorge und Mitwirkungspflichten des Kunden; Arbeitssicherheit

a) Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus §§ 618 BGB, 11 VI AÜG ergebenden Fürsorgepflichten und Schutzmaßnahmen gegenüber dem ZA einzuhalten. Hierunter fällt auch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, deren Überwachung allein dem Kunden obliegt. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der ZA an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise, über die nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen des ZAs sowie sonstigen Dritten frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflichten resultieren.

b) Der Kunde sichert zu, dass am Beschäftigungsort des ZAs geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsvorschriften (u.a. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere hat der Kunde den ihm überlassenen ZA sorgfältig und umfassend einzuweisen und dessen Tätigkeit zu überwachen. Der ZA wird im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert. Insbesondere wird er auf etwa bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufgeklärt. Die Belehrung ist vom Kunden zu dokumentieren und der GapTec GmbH in Kopie auszuhändigen. Sofern der ZA des Kunden aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder – vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnt, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten. Die für den Einsatz notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind vor dem Überlassungsbeginn durchzuführen und dem Kunden nachzuweisen. Sofern Nachuntersuchungen erforderlich werden, teilt der Kunde dies der GapTec GmbH schriftlich mit. Nachuntersuchungen werden von dem für den Kunden zuständigen Werksarzt, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem von der GapTec GmbH beauftragten Betriebsarzt auf Kosten der GapTec GmbH durchgeführt.

c) Zur Wahrnehmung der von der GapTec GmbH obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Kunde der GapTec GmbH ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der ZA innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

d) Sofern für die Beschäftigung der ZA behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde, diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den ZA einzuholen und der GapTec GmbH die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

e) Der Kunde verpflichtet sich, der GapTec GmbH einen Arbeits- oder Wegeunfall des ZAs unverzüglich, d. h. am Schadenstag, schriftlich anzuzeigen. In der Folge wird der Kunde der GapTec GmbH einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der GapTec GmbH den Unfallhergang untersuchen. Der Unfallbericht hat den Anforderungen des § 193 SGB

VII zu genügen. In gleicher Weise ist der Kunde verpflichtet, den Arbeits- oder Wegeunfall gemäß § 193 SGB VII unverzüglich seiner Berufsgenossenschaft zu melden. Auf Verlangen des ZAs ist diesem eine Kopie des Unfallberichts auszuhändigen.

f) Sofern der ZA eine Tätigkeit in dem Betrieb des Kunden wegen nicht ausreichender Sicherheitseinrichtungen und einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisung in Arbeitssicherheit ablehnt, hat der Kunde der GapTec GmbH die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten; höchstens jedoch für die Zeit bis zum Ablauf der für den jeweiligen Einsatz geltenden ordentlichen Kündigungsfrist.

5. Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern

a) Der Kunde ist berechtigt, einen ZA durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Kunden zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem ZA berechtigen würde (§ 626 BGB).

b) Der Kunde ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die GapTec GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige ZA an den Kunden zu überlassen. Der Kunde hat den ZA unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob dieser für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Hält der Kunde die fachliche Qualifikation des überlassenen ZAs für die von dieser auszuübenden Tätigkeit nicht für genügend, ist dies der GapTec GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Tätigkeit des ZAs, mitzuteilen. In diesem Fall wird ihm die GapTec GmbH im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist ihr dies nicht möglich, kann der Kunde den Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Erfolgt eine rechtzeitige Rüge jedoch nicht, kann der Kunde nachfolgend nicht mehr geltend machen, die fachliche Qualifikation des überlassenen ZAs sei für die in dem Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrag genannten Tätigkeit nicht genügen.

c) Darüber hinaus ist die GapTec GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Kunden überlassene ZA auszutauschen und fachlich gleichwertige ZA zu überlassen.

6. Leistungshindernisse/Rücktritt

a) Die GapTec GmbH wird ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von ZA durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend: Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im

Unternehmen des Kunden oder der GapTec GmbH, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen und Ähnliches. Darüber hinaus ist die GapTec GmbH in den genannten Fällen berechtigt, vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

b) Nimmt der ZA seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Kunde die GapTec GmbH unverzüglich unterrichten. Die GapTec GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die GapTec GmbH vom Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Kunden, stehen diese Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den ZA gegen die GapTec GmbH nicht zu.

7. Abrechnung

a) Bei sämtlichen von der GapTec angegebenen Berechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die GapTec GmbH wird den Kunden bei Beendigung des Auftrages bei Fortdauern der Überlassung wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

b) Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen den Auftragnehmer zur Änderung des Stundenverrechnungsfaktors.

c) Die GapTec GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem ZA überlassenen und vom Kunden wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des ZAs, die über die bei dem Kunden geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird die GapTec GmbH Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeit und andere tariflich vorgesehene Zuschläge. Für den Fall, dass der GapTec GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, ist die GapTec GmbH berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des ZAs zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Dem Kunden bleibt es in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des ZAs nachzuweisen.

d) Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der GapTec GmbH erteilten Abrechnung bei den Kunden sofort – ohne Abzug – fällig und zahlbar. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto der GapTec GmbH eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 III BGB). Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde gemäß § 288 BGB einen Verzugszins in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Maßgeblich ist dabei der Zahlungseingang bei der GapTec GmbH. Die GapTec GmbH ist zudem berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis zum Zahlungsausgleich die von ihr zur Verfügung zu stellenden ZA zurückzuhalten. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden bei

der GapTec GmbH nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist.

e) Die von der GapTec GmbH überlassenen ZA sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf, die von der GapTec GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

f) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der GapTec GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GapTec GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

8. Gewährleistung, Haftung

Die GapTec GmbH haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich aller überlassener ZA nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die Höhe der Haftung für sämtliche daraus entstehende Schäden ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt 5 Mio. € pro Kalenderjahr begrenzt. Für weitergehende Ansprüche haftet die GapTec GmbH nicht. Insbesondere haftet die GapTec GmbH nicht für die Arbeitsergebnisse des ZA. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern wesentliche Vertragspflichten oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt werden.

9. Übernahme von ZA/Vermittlungsprovision

Übernimmt der Kunde bzw. potentielle Kunde, ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen i.S.d. § 18 AktG oder ein Tochter- bzw. Schwesterunternehmen den ihm seitens der GapTec GmbH vorgestellten oder überlassenen Mitarbeiter in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis, so kommt dadurch ein honorarpflichtiger Arbeitsvermittlungsvertrag zustande. Eine solche Übernahme liegt auch vor, wenn die Beschäftigung zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung stattfindet, es sei denn, das übernehmende Unternehmen erbringt den Nachweis der fehlenden Kausalität zwischen der Überlassung/Vorstellung und der späteren Übernahme.

Eine provisionspflichtige Arbeitnehmervermittlung liegt ferner vor, wenn der ehemalige Kunde bzw. potenzielle Kunde den bei ihm eingesetzten oder ihm vorgestellten Mitarbeiter zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten, im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung über ein anderes Zeitarbeitsunternehmen einsetzt. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem ZA ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Kunde ist verpflichtet, der GapTec GmbH mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist gestaffelt und beträgt bei direkter Übernahme des überlassenen Arbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 32% des Jahresbruttoeinkommens.

Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme

innerhalb der ersten drei Monate	22%
vom vierten bis sechsten Monat	19%
vom sechsten bis neunten Monat	16%
vom neunten bis zwölften Monat	12%
vom zwölften bis zum 18. Monat	9%

des Jahresbruttoeinkommens.

Erfolgt die Übernahme zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten im Anschluss an die Überlassung, so richtet sich die Höhe der Vermittlungsprovision ebenfalls nach der Dauer der vorherigen Überlassung.

Bei einer vorherigen Überlassung

bis zum vollendeten dritten Monat	22%
von vier bis sechs Monaten	19%
von sechs bis neun Monaten	16%
von neun bis zwölf Monaten	12%
von zwölf bis achtzehn Monaten	9%

Die Vermittlungsprovision wird binnen 7 Tagen nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses fällig.

10. Vertragslaufzeit/Kündigung

a) Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer, höchstens jedoch bis zur gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer. In der ersten Woche des Einsatzes des ZAs ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

b) Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte. Die GapTec GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder ein solches droht
- der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht
- der Kunde gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne der Ziffern 4, 7, 9 verstößt.

c) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der GapTec GmbH in Textform erklärt wird. Die durch die GapTec GmbH überlassenen ZA sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist.

Die ZA haben sich gegenüber der GapTec GmbH – soweit arbeitsrechtlich zulässig – arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.

b) Die GapTec GmbH weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrages notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, etwaige ihm bekanntwerdende Daten des ZAs datenschutzkonform zu speichern und zu verarbeiten.

c) Der Kunde versichert, dass die von der GapTec GmbH überlassenen Zeitarbeitsnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nach § 7 AGB benachteiligt werden. Bei Benachteiligung wird die GapTec GmbH von der Überlassungspflicht befreit.

12. Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

a) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformerfordernisse selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126 a BGB) verwendet werden. Die von der GapTec GmbH überlassenen ZA sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Kunden zu vereinbaren.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GapTec GmbH ist der Sitz der GapTec GmbH in Kröning, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Die GapTec GmbH kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

c) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GapTec GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Die GapTec GmbH erklärt, nicht an einer verfahrensalternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Streitbeilegungssachen teilzunehmen.

e) Ergänzungen und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

f) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.